

Besondere Regelungen
zur Vermeidung der
Übertragung des
Coronavirus bei der
Durchführung des
Unterrichtes im
Wechselmodell und der
Notbetreuung
ab März 2021



-
Hygieneplan Corona

Süd-Grundschule

Claszeile 56/57
14165 Berlin

06G02

Stand: 16. März 2021

Inhalt

Vorbemerkungen	3
1 Allgemeine Hinweise	3
1.1 Abstand	4
1.2 Schulfremde Personen	4
1.3 Dienstbesprechungen und Gremien	5
1.3.1 Sitzungen der Konferenzen des pädagogischen Personals	5
1.3.2 Elternabende	5
1.3.3 Sitzungen der GEV	5
1.4 Kohorten	6
1.4.1 Schwerpunktunterricht der Jahrgangsstufen 5/6	6
2 Persönliche Hygiene	6
2.1 Medizinische Gesichtsmasken	6
2.2 Handhygiene	7
2.2.1 Grundregeln	8
3 Raumhygiene	8
3.1 Lüften	8
3.2 Reinigung	8
4 Hygiene im Sanitärbereich	9
5 Infektionsschutz in den Schulgebäuden, Unterricht und in der Ergänzenden Förderung und Betreuung	9
5.1 Ankommen vor der Schule / In der ergänzende Förderung und Betreuung	11
5.2 In den Schulgebäuden	11
5.3 Im Klassenraum/ Fachraum/ Unterricht/ in den Räumen der EFÖB	11
6 Infektionsschutz im Sportunterricht	12
6.1 Duschen und Umkleiden	12
6.2 Schwimmen	13
7 Infektionsschutz im Musikunterricht	13
7.1 Musizieren	14
8 Infektionsschutz beim Experimentieren im Naturwissenschaftlichen Unterricht	15
9 Infektionsschutz beim Mittagessen	16
10 Infektionsschutz in den Pausen	17
11 Verlassen der Schule	17
12 Betreten des Schulgeländes von Eltern/ Erziehungsberechtigten/ Schulfremden Personen ..	17
13 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19 Krankheitsverlauf	18
13.1 Dienstkräfte	18
13.2 Schülerinnen und Schüler	18
14 Schlussbestimmungen	19

Vorbemerkungen

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum schulischen Hygieneplan, orientiert sich an dem *Musterhygieneplan Corona für Berliner Schulen* und basiert auf den Stufenzuordnungen des Berliner Corona-Stufenplans. Er regelt auf der Grundlage dieses Orientierungsrahmens die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen näher. Die verwendeten Farben entsprechen denen des Corona-Stufenplans.

Stufen
Regelunterricht
Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen
Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen
Unterricht im Alternativszenario

Alle Schule verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen. Der Musterhygieneplan Corona regelt den Rahmen für Schutz- und Hygienekonzepte der Schulen. Der schulische Hygieneplan ist — insofern erforderlich — den Rahmenbedingungen des Musterhygieneplans anzupassen.

Die Schulleitungen, Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen beschäftigten Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten. Jede Schule nimmt eine regelmäßige Kontrolle der Hygienemaßnahmen vor.

1 Allgemeine Hinweise

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen) und erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Es gibt außerdem Hinweise, dass SARS-CoV-2-Viren über Aerosole auch im gesellschaftlichen Umgang übertragen werden können. Diese virenhaltigen Aerosole können sich in Räumen verteilen und zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Der Berliner Senat hat die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung erlassen, um einer schnelleren Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken.

Folgende allgemeinen Hinweise gelten laut Anweisung der Senatsverwaltung für die gesamte Schule:

Schülerinnen und Schüler und alle in der Schule tätigen Personen dürfen nicht in der Schule erscheinen, wenn:

- sie/ er innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet (s. RKI <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>) zurückgekehrt ist oder
- in Kontakt zu Rückkehrenden stand,
- Kontakt zu infizierten Personen, also sie/ er sich in häuslicher Isolation befindet/ unter Quarantäne steht oder
- aktuell Symptome einer Atemwegserkrankung oder sonstige mit Covid-19 (siehe Website des RKI) zu vereinbarende Symptome aufweist.
- Dazu zählen: erhöhte Körpertemperatur (höher als 37,5 Grad), Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/ Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost und/ oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion.
- Bei Vorliegen dieser akuten Symptome sollte ein Covid-19 Test durchgeführt werden; es soll dann eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt der Befundergebnisse eingehalten werden.

In allen Fällen kontaktieren Eltern/ Erziehungsberechtigte die Klassenlehrerin/ den Klassenlehrer und legen dieser/ diesem eine entsprechende Bescheinigung vor. Die Klassenlehrerin/ Der Klassenlehrer informiert die Schulleiterin/ den Schulleiter.

Dienstkräfte informieren die Schulleiterin/ den Schulleiter und legen eine entsprechende Bescheinigung vor.

Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei Schülerinnen und Schülern und/ oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion werden Eltern/ Erziehungsberechtigte informiert. Sie treffen eine Entscheidung zum Arztbesuch.

1.1 Abstand

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Der Mindestabstand von 1,50 Meter muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie den Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

1.2 Schulfremde Personen

Die Abstandsregel von mindestens 1,50 Meter gegenüber Eltern/ Erziehungsberechtigten/ schulfremden Personen wird beibehalten. Das Betreten des gesamten Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) von Eltern/ Erziehungsberechtigten und schulfremden Personen ist nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig.

In Anlehnung an § 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung wird die Anwesenheit schulfremder Personen — soweit sie nicht ausschließlich zum Bringen oder Abholen das Schulgelände betreten — dokumentiert.

1.3 Dienstbesprechungen und Gremien

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammmlungen muss ein Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten werden, wenn die Umstände dies zulassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammmlungen muss ein Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten werden, wenn die Umstände dies zulassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen sind, ebenso wie die Personenzahl, soweit möglich zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,50 Meter muss eingehalten werden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen und der Raumgröße anzupassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Über zwingend erforderliche schulische Gremiensitzungen in Präsenzform ist die zuständige Schulaufsicht einschließlich beabsichtigter Schutzmaßnahmen zu informieren.

1.3.1 Sitzungen der Konferenzen des pädagogischen Personals

1. Die Sitzungen sämtlicher Konferenzen in Form von Präsenzveranstaltung finden in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens und den Bestimmungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung statt.
2. Konferenzen finden momentan ausschließlich als online Angebot oder als Telefonkonferenz statt.

1.3.2 Elternabende

1. Elternabende in Form von Präsenzveranstaltung finden in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens und den Bestimmungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.
2. Elternabende finden momentan ausschließlich als online Angebot oder Telefonkonferenz statt.

1.3.3 Sitzungen der GEV

1. Die Sitzungen der GEV in Form von Präsenzveranstaltung finden in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens und den Bestimmungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung statt.
2. Sitzungen der GEV finden momentan ausschließlich als online Angebot oder als Telefonkonferenz statt.

1.4 Kohorten

Die Klassenverbände/ Lerngruppen/ Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die Klassenverbände/ Lerngruppen/ Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die Klassenverbände/ Lerngruppen/ Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die Klassenverbände/ Lerngruppen/ Betreuungsgruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.

1.4.1 Schwerpunktunterricht der Jahrgangsstufen 5/6

Der doppelstündige Schwerpunktunterricht der Klassen 5/6 findet jeweils im Klassenverband statt. Es wird der Unterricht „Medienbildung“ erteilt.

2 Persönliche Hygiene

2.1 Medizinische Gesichtsmasken

In der Schule gilt bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. In den Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.

In der Schule gilt bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.

In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im regulären Unterricht gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nicht. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.

In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in allen geschlossenen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen, auch im Unterricht und bei der Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.

Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Süd-Grundschule tätigen Personen tragen verpflichtend eine medizinische Gesichtsmaske.

Dies gilt:

- vor beiden Schulgebäuden
- beim Betreten beider Schulgebäude
- auf den Fluren in beiden Schulhäusern
- in allen Unterrichtsräumen
- in den Betreuungsräumen der EFöB
- auf dem Weg zu und in den Sanitärräumen
- in Personalgemeinschaftsräumen.

In der Schultasche jeder Schülerin/ jedes Schülers befinden sich drei medizinische Ersatz-Gesichtsmasken in einem Zip Beutel.

Nur in Ausnahmefällen erhalten Schülerinnen und Schüler eine medizinische Einweg-Gesichtsmasken.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für den in § 4(4) SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung. Eine entsprechende Bescheinigung ist der Klassenleiterin/ dem Klassenleiter bzw. bei Dienstkräften der Schulleiterin/ dem Schulleiter vorzulegen.

2.2 Handhygiene

Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten: Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife für eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang.

Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (www.aktion-sauberhaende.de).

Bei jüngeren Kindern erfolgt die Händedesinfektion unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung. Kleine Abpackungen von Desinfektionsmitteln und Einweghandschuhen dürfen zur eigenen Nutzung mitgebracht werden.

2.2.1 Grundregeln

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken werden möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst, ggf. wird der Ellenbogen genutzt.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln werden unterlassen.
- Persönliche Gegenstände werden nicht mit anderen Personen geteilt, zum Beispiel Trinkbecher etc.
- Husten- und Niesetikette: Beim Husten und Niesen sind Mund und Nase mit gebeugtem Ellenbogen oder Papiertaschentüchern zu bedecken. Die benutzten Papiertaschentücher sind umgehend zu entsorgen.
- Beim Husten und Niesen wird größtmöglicher Abstand eingehalten, am besten weggedreht.

3 Raumhygiene

3.1 Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen.

Alle benutzten Räume werden regelmäßig gelüftet. Die Lüftung erfolgt in Form von Stoßlüftungen bzw. Querlüftungen bei vollständig geöffneten Fenstern über mehrere Minuten.

- vor dem Unterricht
- mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde (mindestens 3 bis 5 Minuten)
- mindestens zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3 bis 5 Minuten)
- in jeder Pause und
- nach dem Unterricht.

Alle Schülerinnen und Schüler bringen für die Herbst- und Wintersaison wärmere Kleidung mit in die Schule.

Halten sich während der Lüftung Schülerinnen und Schüler im Raum auf, erfolgt die Lüftung ausschließlich unter Aufsicht einer Lehrkraft/ Erzieher*in.

3.2 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude — Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Corona-Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht, möglichst mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen, Fenstern),
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter.

4 Hygiene im Sanitärbereich

1. In allen Sanitärräumen sowie an den Waschbecken auf den Gängen stehen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier zur Verfügung und werden regelmäßig aufgefüllt.
2. Es stehen Auffangbehälter für Einmalhandtücher zur Verfügung. Diese werden regelmäßig entleert.
3. Auf dem Weg zu und in den Sanitärräumen tragen Schülerinnen, Schüler und alle in der Schule tätigen Personen eine medizinische Gesichtsmaske.
4. Die Schülerinnen und Schüler gehen einzeln zur Toilette. Die Laufwege werden eingehalten.
5. Es dürfen sich gleichzeitig maximal zwei Schülerinnen und Schüler in den Sanitärräumen aufhalten.
6. Am Eingang der Sanitärräume ist dieser Hinweis durch einen Aushang gekennzeichnet.
7. Der Sicherheitsabstand wird eingehalten. Jeweils das mittlere Waschbecken und zwei Urinale in der Jungentoilette sind mit Flatterband gesperrt.
8. Die Schülerinnen und Schüler waschen sich nach jedem Toilettengang an einem Waschbecken im Sanitärraum gründlich die Hände.

5 Infektionsschutz in den Schulgebäuden, Unterricht und in der Ergänzenden Förderung und Betreuung¹

Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind — soweit organisatorisch möglich — in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher sollte so wenig Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.

Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind — soweit organisatorisch möglich — in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher sollte so wenig Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.

¹ im Folgenden EFöB genannt

Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind — soweit organisatorisch möglich — in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher sollte so wenig Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw. finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Anbietern/ Trägern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit medizinischer Gesichtsmaske durchgeführt werden.

Der Präsenzunterricht und die ergänzende Förderung und Betreuung sind in festen Lerngruppen bzw. Gruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Die Lerngruppen werden in der Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause unterrichtet. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher erhält so wenige Wechsel wie möglich.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw. finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Anbietern/ Trägern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit medizinischer Gesichtsmaske durchgeführt werden.

5.1 Ankommen vor der Schule / In der ergänzende Förderung und Betreuung

1. Die Schülerinnen und Schüler kommen zum Unterricht zwischen 07.45 Uhr und 07.50 Uhr an der Schule an und tragen eine medizinische Gesichtsmaske. Entsprechendes gilt beim individuellen Ankommen an der EFöB.
2. Die Schülerinnen und Schüler warten vor dem Haupteingang an der für sie gekennzeichneten Sammelstelle. Die jeweilige Sammelstelle ist mit dem jeweiligen Klassenschild markiert.
3. Die jeweilige Lehrkraft/ Erzieher*in der ersten Unterrichtsstunde holt die Klasse von der Sammelstelle ab.
4. Alle Eltern/ Erziehungsberechtigte/ Begleitpersonen entlassen ihre Kinder vor den Eingängen beider Schulgebäude in die Selbstständigkeit und begleiten sie nicht in das Klassenzimmer/ den Fachraum/ in die Räume der EFöB.
5. Für das Betreten des Hauptgebäudes werden mehrere Eingänge genutzt.
6. Die Schülerinnen und Schüler gehen auf dem kürzesten Weg zu ihrem Klassen-/ Fachraum bzw. in die ihnen zugeordneten Räume der EFöB.

5.2 In den Schulgebäuden

1. Schülerinnen und Schüler und alle an der Schule tätigen Personen tragen auf den Fluren in den Schulgebäuden eine medizinische Gesichtsmaske.
2. Die Schülerinnen und Schüler, Lehrer*innen und Erzieher*innen, die öffentliche Verkehrsmittel genutzt haben, waschen sich an einem Waschbecken in den Sanitärräumen bzw. in dem jeweiligen Gang einzeln und gründlich die Hände.
3. Der Sicherheitsabstand vor den Waschbecken ist durch eine Klebefolie markiert.
4. Auf dem Boden in allen Gängen und auf allen Treppen sind Hinweisschilder zur Laufrichtung und zur Sicherung des Abstands angebracht. Es gilt „Rechts-Verkehr“.
5. Zur Vermeidung der Infektion über kontaminierte Oberflächen werden Treppengeländer nicht berührt und alle Eingangstüren stehen offen.

5.3 Im Klassenraum/ Fachraum/ Unterricht/ in den Räumen der EFöB

1. Jede Schülerin/ Jeder Schüler hat einen festgelegten Sitzplatz. Die Einnahme der Plätze erfolgt einzeln. Die Jacken/ Turnbeutel werden mit an den Platz genommen und hängen über der Stuhllehne bzw. werden im eigenen Schließfach aufbewahrt.
2. Alle tragen verpflichtend eine medizinische Gesichtsmaske.
3. Türen bleiben offen oder werden von der Lehrkraft/ Erzieher*in oder einer/ einem fest eingeteilten Schülerin/ Schüler unter Verwendung eines Tuchs oder Ärmels geschlossen.
4. Der Arbeitsplatz wird nur mit Erlaubnis der Lehrkraft/ Erzieher*in verlassen.
5. Der Toilettengang erfolgt einzeln.
6. Es werden nur eigene Schreibgeräte und Materialien (Füller, Bleistift, Lineal, Radiergummi, etc.) benutzt. Der Austausch ist ausdrücklich untersagt.
7. Die PCs in den Klassen-/ Fachräumen/ Räumen der EFöB stehen unter Einhaltung der Hygieneregeln zur Verfügung.
8. Vor und nach der Benutzung eines PCs im Klassen- bzw. im PC-Raum/ desinfiziert die unterrichtende Lehrkraft/ Erzieher*in oder eine Schülerin/ ein Schüler unter Aufsicht die Tastatur und die Maus.
9. Am Ende des Unterrichts im Nawi-Raum desinfiziert die unterrichtende Lehrkraft/ Erzieher*in oder eine Schülerin/ ein Schüler unter Aufsicht die Tische.
10. Es werden nur selbst mitgebrachte Speisen und Getränke verzehrt. Der Austausch ist ausdrücklich untersagt.

6 Infektionsschutz im Sportunterricht

Praktischer Sportunterricht findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt.

Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.
Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.
Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.
Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind. Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten.

Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
Sport ist durch geeignete Bewegungsangebote bevorzugt im Freien zu ersetzen.

Beim Sport in den Hallen gilt:

1. Nach jeder Unterrichtsstunde/ nach jedem Bewegungsangebot wird für die Dauer von mindestens 10 Minuten gelüftet. Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, können die Sporthallen nicht genutzt werden.
2. Aufgrund der zu geringen Hallengröße und eines fehlenden Trennvorhangs wird die Sporthalle nur von einem Klassenverband/ einer Lerngruppe genutzt.
3. Schülerinnen und Schüler, Lehrer*innen und Erzieher*innen waschen sich nach jeder Sporteinheit gründlich die Hände.
4. Die Umkleieräume und die Sanitäranlagen der Sporthalle werden an jedem Unterrichtstag gereinigt.

6.1 Duschen und Umkleiden

Duschen in Sporthallen und Umkleiden dürfen genutzt werden.
Duschen in Sporthallen und Umkleiden dürfen genutzt werden.
Duschen in Sporthallen und Umkleiden sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,50 Meter möglich sind.
Umkleieräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,50 Meter möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht benutzt werden.

1. Umkleieräume dürfen genutzt werden. Der Mindestabstand von 1,50 Meter sollte möglichst eingehalten werden.
2. Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften.
3. Die Toiletten können genutzt werden.

6.2 Schwimmen

Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Es findet kein Schwimmunterricht statt.

7 Infektionsschutz im Musikunterricht

Beim Musikunterricht sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/ einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor der Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/ einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor der Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/ einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor der Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente ist nicht möglich.

7.1 Musizieren

Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.

Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.

Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben. Es ist während des Musizierens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten.
2. Der Musikunterricht kann im Freien stattfinden.
3. Das Singen findet ausschließlich im Freien statt. Aufgrund der zu geringen Raumgröße und das Einhalten des Mindestabstands von 2,00 Meter ist das Singen in Räumen zu unterlassen.
4. Der Musikraum/ Die Räume, in denen Musikunterricht stattfindet, werden nach jeder Unterrichtseinheit gelüftet.
5. Materialien, Requisiten und Musikinstrumente werden pro Unterrichtsdurchführung nur von einer Schülerin/ einem Schüler genutzt.
6. Vor und nach der Benutzung desinfiziert die unterrichtende Lehrkraft/ Erzieher*in oder eine Schülerin/ ein Schüler unter Aufsicht die Materialien/ Requisiten, Musikinstrumente.
7. Vor- und nach dem Musizieren waschen sich die Schülerinnen, Schüler, Lehrer*innen, Erzieher*innen gründlich die Hände.

8 Infektionsschutz beim Experimentieren im Naturwissenschaftlichen Unterricht

Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen.

Die Schutzbrillen sind nach dem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

Die Schutzbrillen sind nach dem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht erfordert:

- eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen,
- eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch.

Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten:

- Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden.
- Die Vorbereitung der Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- Die notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert.
- Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet.
- Lehrkräfte und Lernende nutzen ggf. Einmalhandschuhe.
- Die Kontrolle der Aufbauten durch die Lehrkraft erfolgt berührungsfrei; die Schülerin bzw. der Schüler tritt während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden.
- Während des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.

9 Infektionsschutz beim Mittagessen

Für das Schulmittagessen gilt, die Abstandsregeln (z.B. durch versetzte Pausenzeiten) beizubehalten, sofern dies organisatorisch möglich ist. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gilt, die Abstandsregeln (z.B. durch versetzte Pausenzeiten) beizubehalten, sofern dies organisatorisch möglich ist. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln. Innerhalb einer Klasse kann das Essen ohne Abstand eingenommen werden. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln auch innerhalb einer Kohorte. Das Händewaschen ist unmittelbar vor dem Mittagessen zeitlich und organisatorisch einzuplanen. Im Mensabereich und anderen für das Mittagessen genutzten Räumen ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Ein Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist nicht statthaft. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

1. Die Schülerinnen und Schüler gehen mit der jeweiligen Lehrkraft/ Erzieher*in in der zweiten großen Pause, in der 5./6. Unterrichtsstunde (Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1/2) oder nach Unterrichtsschluss zum Mittagessen in die Mensa.
2. Beim Wechsel der Gebäude tragen Schülerinnen und Schüler, Lehrer*innen und Erzieher*innen eine medizinische Gesichtsmaske.
3. Vorgegebene Laufwege sind einzuhalten.
4. Vor dem Mittagessen waschen sich die Schülerinnen und Schüler, Lehrer*innen und Erzieher*innen gründlich die Hände.
5. Die Schülerinnen und Schüler, Lehrer*innen, Erzieher*innen tragen beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske.
6. Die Schülerinnen und Schüler sitzen an ihnen zugewiesenen Plätzen.
7. Nach dem Mittagessen waschen sich die Schülerinnen und Schüler, Lehrer*innen und Erzieher*innen gründlich die Hände.
8. Nach jedem Essendurchgang werden die Tische gereinigt.

10 Infektionsschutz in den Pausen

1. Die erste und die zweite große Pause finden für alle Schülerinnen und Schüler auf ihnen zugewiesenen Arealen auf den Schulhöfen, dem Sportplatz, dem Tartanplatz sowie im Sonnenforum statt.
2. Auf dem Weg zu den Pausenhöfen tragen Schülerinnen, Schüler und alle an der Schule tätigen Personen eine medizinische Gesichtsmaske.
3. Auf den Schulhöfen kann die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten wird.
4. Am Ende der großen Pausen warten die Schülerinnen und Schüler an der für sie gekennzeichneten Sammelstelle und tragen ihre medizinische Gesichtsmaske. Die jeweilige Sammelstelle ist mit dem jeweiligen Klassenschild markiert.
5. Die jeweilige Lehrkraft/ Erzieher*in der dritten bzw. fünften Unterrichtsstunde holt die Klasse von der Sammelstelle ab.
6. Nur bei extremen Wetterlagen finden die beiden großen Pausen im Klassen-/ Fachraum bzw. in den Räumen der EFöB statt. In der Herbst- und Wintersaison bringen alle Schülerinnen und Schüler sowie das pädagogische Personal warme Kleidung mit bzw. tragen witterungsbedingte Kleidung.
7. Vorgegebene Laufwege sind einzuhalten.

11 Verlassen der Schule

1. Die Schülerinnen, Schüler und alle an der Schule tätigen Personen verlassen auf vorgegebenen Laufwegen die Schulgebäude und tragen eine medizinische Gesichtsmaske.
2. Die Schülerinnen und Schüler gehen einzeln ggf. zu ihren Fahrrädern bzw. warten an den Fußmarkierungen auf ihre Abholung.
3. Eltern/ Erziehungsberechtigte warten vor den Schulgebäuden auf ihre Kinder.
4. Die Schülerinnen und Schüler gehen bzw. fahren unverzüglich nach dem Unterricht/ Mittagessen/ der Betreuung nach Hause.

12 Betreten des Schulgeländes von Eltern/ Erziehungsberechtigten/ Schulfremden Personen

1. Eltern/ Erziehungsberechtigte/ schulfremde Personen betreten nur mit vorheriger Terminvereinbarung bzw. nur zu den vorgegebenen Zeiträumen die Schulgebäude.
2. Eltern/ Erziehungsberechtigte/ schulfremde Personen tragen eine medizinische Gesichtsmaske.
3. Die Terminvereinbarung erfolgt telefonisch oder über andere Kommunikationswege wie E-Mail.

13 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19 Krankheitsverlauf

13.1 Dienstkräfte

Nach Einschätzung des RKI ist eine generelle Feststellung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Daraus folgt, dass bei Beschäftigten, die einer Risikogruppe angehören, eine individuelle Risikofaktorenbewertung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung vorgenommen wird.

Seit 02. Juni 2020 werden alle Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Bildung an den Berliner Schulen, die eine Covid-19 relevante Grunderkrankung durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung nachweisen, auch weiterhin nicht für eine Tätigkeit in der Schule eingesetzt. Diese Dienstkräfte arbeiten stattdessen im Homeoffice.

Die Schulleiterin/ Der Schulleiter prüft, welche Schutz- und Hygienemaßnahmen ergriffen werden können, die der Dienstkraft die Wahrnehmung der originären Aufgaben erlaubt.

Sofern Schutz- oder Hygienemaßnahmen nicht in ausreichendem Maße ergriffen werden können, führt die Schulleiterin/ der Schulleiter mit der Dienstkraft ein Einsatzgespräch und vereinbart entsprechende schulspezifische Tätigkeitsbereiche außerhalb des regulären Präsenzunterrichts bzw. außerhalb der regulären Präsenztätigkeit. Die von der Schulleiterin/ dem Schulleiter anstelle der regulären Präsenztätigkeit zugeteilten Aufgaben sind im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, ggf. in Umrechnung von Unterrichts- in Zeitstunden, bei Dienstkräften in Teilzeit in entsprechendem Umfang zu erbringen.

Sofern im Einzelfall keine schulspezifische Tätigkeit außerhalb der regulären Präsenztätigkeit vereinbart werden kann, vereinbart die Schulaufsicht mit der Dienstkraft einen zentralen Einsatz. Dieser kann u.a. in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stattfinden.

13.2 Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen diese der Schule durch Vorlage einer entsprechenden haus- oder amtsärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Eine ärztliche Bescheinigung ist der jeweiligen Klassenlehrerin/ dem jeweiligen Klassenlehrer vorzulegen. Die Dienstkräfte informieren die Schulleiterin/ den Schulleiter und legen diese Bescheinigungen vor.

Die Schulleiterin/ Der Schulleiter prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebs in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH).

Bestehen begründete Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbeten werden. Die Schule sendet zu diesem Zweck die vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

14 Schlussbestimmungen

Eltern/ Erziehungsberechtigte/ Kolleg*innen und weitere an der Süd-Grundschule tätige Personen erhalten die aktualisierte Version bzw. werden über die aktuellen Anpassungen informiert. Der angepasste Hygieneplan der Schule wird dem Gesundheitsamt übermittelt.

Darüber hinaus wird die jeweils aktuelle Version auf der Homepage veröffentlicht.